

- Aus der Mehrwertsteuerpraxis
- Must-have: Vorsorgeauftrag für den Fall der Urteilsunfähigkeit
- Das neue Rechnungslegungsrecht – erstmalige Anwendung
- Geldwerte Leistung – das sollten Sie wissen
- Unternehmenssteuerreform III (USR III) – was zeichnet sie aus?

# Veränderungen – die Entscheidung liegt bei Ihnen!



Thomas Herzog

Unser gesellschaftliches und wirtschaftliches Umfeld befindet sich im rasanten Wandel. Der freie Zugang zu Informationen und die Möglichkeit, diese für den eigenen Vorteil zu nutzen, erzeugen eine noch nie dagewesene Dynamik. Menschen, Unternehmen, Regierungen setzen sich täglich mit Veränderungen auseinander.

Ganz Europa wird praktisch im Halbjahrestakt mit existenzbedrohenden Tatsachen wie der Finanz- oder Flüchtlingskrise konfrontiert. Die Schweiz beispielsweise gibt aufgrund weltweitem Druck das Bankgeheimnis preis. Der hohe Frankenkurs verteuert Schweizer Produkte, sowohl Dienstleistungen als auch Industriegüter, im Vergleich zum Ausland um mehr als 10%.

**«Die reinste Form des Wahnsinns ist es, alles beim Alten zu lassen und trotzdem zu hoffen, dass sich etwas ändert.»**

*Albert Einstein*

Wie können wir auf diese Veränderungen Einfluss nehmen? Für welche Interessengruppen soll die Regierung unsere finanziellen Ressourcen einsetzen? Klimaschutz? Flüchtlingspolitik? Stützung der Wirtschaft? Und wir Bürger, Unternehmer, Mitarbeiter, Rentner, Schüler? Mit welchen Entscheidungen sollen und können wir auf die stets neuen Verhältnisse reagieren?

Grundsätzlich verunsichert jede Veränderung. Sie bedroht das Bekannte und Vertraute, das Sicherheit vermittelt. Verschliesst man sich jedoch gegenüber Neuem, verliert man den Anschluss und stagniert.

Veränderungen lassen sich nicht aufhalten – zum Glück! Denn **Veränderung** heisst **ändern**, entscheiden, bestimmen...über seine eigene Karriere, Leben, Glück! «Die Entscheidung liegt bei Ihnen»!

Die ehemalige Schülerin der Kantonsschule Baldegg, Rahel Käslin, hat in ihrer Maturaarbeit über ein Dutzend Menschen geschrieben, die mit ihren Entscheidungen ihr Leben in andere Bahnen führten – in Wege, die ihnen neue, ungeahnte Horizonte öffneten. Die Maturaarbeit ist in Buchform unter dem Titel «Bis du merkst, dass du fliegen kannst» publiziert worden. Schon der Titel, aber auch die persönlichen Lebensgeschichten haben mich sehr beeindruckt. Es geht um den Mut einiger Menschen, nicht nur zu träumen, sondern auch zu leben!

Ich wünsche Ihnen wie auch mir selbst den Mut, Veränderungen positiv anzunehmen um die Weichen im eigenen Leben selbst zu stellen.

Freundliche Grüsse

Thomas Herzog

# Aus der Mehrwertsteuerpraxis



Daniela Stutz

**Endlich eine positive Nachricht aus der Abteilung Mehrwertsteuer! Es wurde Klarheit geschaffen wie die elektronischen Rechnungen steuerrechtlich behandelt werden. Als weitere Erleichterung für den Steuerpflichtigen kann die MWSt-Abrechnung elektronisch erstellt werden. Wir begrüssen diesen Fortschritt und informieren Sie über die Neuerungen.**

## E-Rechnung/PDF Rechnungen

Bisher haben wir unseren Kunden keine Garantie für die Vorsteuerabzugsberechtigung geben können, falls die Rechnungen oder Quittungen nicht im Original vorhanden waren. Ist eine PDF Rechnung oder gar eine Rechnung per Mail (E-Rechnung) vorsteuerabzugsberechtigt? Einige Kunden lehnten PDF Rechnungen generell ab und forderten die Lieferanten auf, umgehend eine Papierrechnung per Post zuzustellen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat nun die PDF/elektronischen Rechnungen den Papierrechnungen gleichgestellt, sofern die Integrität und Authentizität der PDF/elektronischen Rechnung garantiert ist.

Gemäss Art. 122 MWSTV kommt den elektronischen Daten die gleiche Beweiskraft zu. Die Voraussetzungen sind jedoch:

- Nachweis des Ursprungs  
(Woher kommt die Rechnung)
- Nachweis der Integrität  
(Wer ist Leistungserbringer)
- Nichtabstreitbarkeit des Versands  
(Ist der Versand erfolgt)

Echtheit, Unveränderbarkeit, Vollständigkeit, Zugriff und Verständlichkeit sind auch bei den elektronischen Rechnungen sicherzustellen. Bei diesen ist eine elektronische Signatur zu empfehlen. So kann sichergestellt werden, dass dieser «Urbeleg» mehrwertsteuerrechtlich anerkannt wird.

Für elektronische Rechnungen gelten die gleichen gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrungsfristen wie an die Papierbelege. Insbesondere weisen wir auf die Aufbewahrungsfrist der Liegenschaftsbelege (20 Jahre) hin.

## Mehrwertsteuer-Abrechnung online

Mit der Medienmitteilung vom 8. September 2015 informiert die ESTV von der Möglichkeit der elektronischen Mehrwertsteuer-Abrechnung.

Für die elektronische Abwicklung wird ein Internetanschluss, eine E-Mailadresse sowie ein Mobile- oder Festnetztelefon benötigt. Zusätzlich ist eine entsprechende Registrierung bei der Mehrwertsteuer notwendig. Diese ist einmalig und es wird ein Autorisierungs-Formular per Post zugestellt, welches rechtsgültig unterzeichnet der ESTV zurückzusenden ist.

Nach erfolgreicher Registrierung kann die Mehrwertsteuer-Abrechnung online erstellt und elektronisch übermittelt werden. Eventuelle Änderungen, Korrekturen oder Jahresabstimmungen können ebenfalls elektronisch gemeldet werden. Es bietet eine gute Übersicht mit den pendenten sowie abgeschlossenen, über das Portal eingereichten Abrechnungen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Implementierung Ihrer Online-Mehrwertsteuer-Abrechnung.

Selbstverständlich ist es weiterhin möglich, die Mehrwertsteuer-Abrechnung wie bisher auf dem Postweg einzureichen.



# Must-have: Vorsorgeauftrag für den Fall der Urteilsunfähigkeit



Martin Keller

Eine handlungsfähige Person kann einer natürlichen oder juristischen Person die Vollmacht erteilen, im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit diverse Vertretungen zu übernehmen. Der Vorsorgeauftrag ist, als Teil des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes, im ZGB geregelt. Dieser ist unterteilt in Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr.

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann und urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Mit einem Vorsorgeauftrag kann jede urteilsfähige Privatperson sicherstellen, dass der Beauftragte die notwendigen Angelegenheiten im Falle der Urteilsunfähigkeit erledigen kann. Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, können fremdbestimmte Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB vermieden werden.

Der Vorsorgeauftrag wird vollumfänglich handschriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar errichtet und öffentlich beurkundet. Eine urteilsfähige Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen, indem sie diesen vernichtet, eine handschriftliche Erklärung dazu abgibt oder durch den Notar als gegenstandslos taxieren lässt.

Das Zivilstandsamt der Wohngemeinde vermerkt auf Gesuch den Vorsorgeauftrag in einer zentralen Datenbank sowie den Ort der Hinterlegung.

## Personensorge

Sie umfasst alles, was mit der Persönlichkeit des Auftraggebers zusammenhängt: Das Wohnen, den persönlichen Schriftverkehr, die Erledigung der Post, die Vertretung bei medizinischen, pflegerischen und heilpädagogischen Massnahmen sowie alle Entscheidungen rund um die Gesundheit und bei Privatangelegenheiten. Die Annahme oder das Ausschlagen einer Erbschaft von einer Drittperson gehören zur Personensorge wie auch das Alltagsleben in einer Wohn- und Pflege-

einrichtung. Der Vorsorgebeauftragte ist Ansprechperson des Heims bei der Regelung der Betreuungssituation. Für die medizinischen Belange empfehlen wir eine zusätzliche Patientenverfügung mit klarer Vorgabe, welche Person über welche Belange entscheiden darf.

## Vermögenssorge

Der Beauftragte wahrt die vermögensrechtlichen Interessen seines urteilsunfähig gewordenen Auftraggebers. Er verwaltet Einkommen und Vermögen und wickelt den Zahlungsverkehr ab (Barbezüge für Einkäufe; Zahlungen entgegennehmen, Forderungen einreiben). Zudem zählt die Vermögensanlage, der Verkehr mit Banken und die Verfügungsvollmacht über die Konten zur Vermögenssorge.

## Vertretung im Rechtsverkehr

Im Rechtsverkehr steht die rechtsverbindliche Vertretung in einzeln definierten oder aber in allen rechtlichen Angelegenheiten im Zentrum. Dazu gehört die Vertretung gegenüber Behörden, Banken, Geschäftspartnern oder auch Familienangehörigen. Der Beauftragte schliesst für seinen Auftraggeber Verträge mit Versicherungen und anderen Gesellschaften ab und ist zuständig für den Vertrag mit der Wohn- und Pflegeeinrichtung. Er reicht die Steuererklärungen ein und stellt Anträge bei den Versicherungen, wenn es sich um Ergänzungsleistungen oder Renten handelt.



### Abgrenzung zur Vollmacht

Zwischen Vorsorgeauftrag und Vollmacht bestehen rechtliche Unterschiede. Eine erteilte Vollmacht wird sofort wirksam. Der Vorsorgeauftrag wird erst beim Eintreten der Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers wirksam. Wenn dieser urteilsunfähig wird, können Banken und Behörden die bestehende Vollmacht ablehnen. An ihre Stelle tritt dann der Vorsorgeauftrag.

### Eintritt des Vorsorgefalles

Erhält die KESB Kenntnis von der Urteilsunfähigkeit, prüft sie den Vorsorgeauftrag und stellt dessen Wirksamkeit fest. Verläuft die Prüfung positiv und nimmt der Beauftragte den Vorsorgeauftrag an, erlässt die KESB eine Feststellungsverfügung. Erst danach kann der Beauftragte rechtsverbindlich tätig werden. Ist die Interessenwahrung des Auftraggebers gefährdet oder nicht mehr gewährleistet, muss die KESB von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person prüfen, ob behördliche Massnahmen notwendig sind. Sie kann der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage verpflichten. Im Extremfall kann die KESB die erteilten Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

«Einen Vorsprung gewinnt,  
wer startet, solange andere  
noch überlegen.»

---

Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich an die KESB kündigen. Der Beauftragte muss den Vorsorgeauftrag nicht annehmen.

Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen. Die Urteilsfähigkeit muss dauernd und von einem Arzt attestiert sein. Der Vorsorgeauftrag endet mit dem Tod des Auftraggebers. Wir empfehlen zusätzlich die Ernennung eines Willensvollstreckers mittels Testament.

### Urteilsfähigkeit

Als urteilsfähig gilt eine Person, welche in einer konkreten Lebenssituation «vernunftgemäss» handeln kann, also die Tragweite des eigenen Handelns begreift und fähig ist, sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten. Fehlt es an dieser Urteilsfähigkeit, können keine rechtlichen Wirkungen erzeugt werden. Ein abgeschlossenes Geschäft bleibt unwirksam und muss gegebenenfalls rückgängig gemacht oder genehmigt werden. Eine Urteilsunfähigkeit muss durch den Arzt bescheinigt werden.

Wir beraten und unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung Ihrer Vorsorge.

### punkto...

Die Urteilsunfähigkeit kann durch einen Unfall oder eine gravierende Krankheit jederzeit eintreten. Der Vorsorgeauftrag ist darum für alle urteilsfähigen Alleinstehenden, die Patientenverfügung für alle erwachsenen Personen ein Muss.



# Das neue Rechnungslegungsrecht – erstmalige Anwendung



Norbert Heer

Das neue Rechnungslegungsrecht ist per 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die Übergangsfrist von zwei Jahren ist abgelaufen, die Jahresrechnung 2015 muss erstmals nach den neuen gesetzlichen Vorschriften erstellt werden. Folgendes gilt es zu beachten.

Neu gilt ein rechtsformneutrales Rechnungslegungsrecht. Die Pflicht zu Buchführung und Rechnungslegung gilt auch ohne Handelsregister-Eintrag. Den neuen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen die Einzelunternehmungen und Personengesellschaften ab einem Umsatz von CHF 500'000. Ebenso sämtliche juristischen Personen (inkl. Vereine und Stiftungen). Von den Änderungen sind insbesondere betroffen:

die Gliederung der Jahresrechnung, die Neustrukturierung des Anhangs sowie die Bewertung von Vermögenswerten.

«Es ist nicht von Bedeutung,  
wie langsam du gehst, solange  
du nicht stehen bleibst.»

## Mindest-Gliederung der Jahresrechnung

Inskünftig muss die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens in der Jahresrechnung transparenter dargestellt werden. Unter anderem sind folgende Positionen zwingend einzeln darzustellen:

- nicht fakturierte Dienstleistungen
- Bestandesänderungen an nicht fakturierten Dienstleistungen
- verzinsliche und unverzinsliche Verbindlichkeiten (kurz- und langfristig)
- betriebsfremder Aufwand und Ertrag
- ausserordentlicher, einmaliger und periodenfremder Aufwand und Ertrag

## Neustrukturierung des Anhangs

Der Anhang zur Jahresrechnung erfuhr einige Änderungen. Neu müssen beispielsweise folgende Angaben offengelegt werden:

- Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze
- Bewertungsgrundsätze von Aktiven, die mit Kurs-/Marktwerten bilanziert sind
- Aktien im Eigentum von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Mitarbeitenden
- Anzahl Mitarbeitende (Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt inkl. Praktikanten und Lernenden)

## Bewertungen von Vermögenswerten

**Gilt die Einzelbewertung oder Gruppenbewertung von Aktiven?**

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht wurden neue Bewertungsregeln eingeführt. Der Grundsatz der Einzelbewertung ist nun gesetzlich verankert. So werden Debitoren weiterhin als Gruppe, Beteiligungen oder Immobilien hingegen einzeln bewertet.

## Welche Aktiven können zu Marktwerten bewertet werden?

Bei ihrer Ersterfassung müssen die Aktiven zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. In der Folgebewertung dürfen Aktiven (Umlauf- und Anlagevermögen) mit Börsenkurs oder einem beobachtbaren Marktpreis zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser Kurs über dem Anschaffungswert liegt.



Die Praxis wird zeigen, was unter «beobachtbarem Marktpreis» verstanden wird. Können beispielsweise Fahrzeuge nach dem Eurotax-Wert oder Immobilien zum Marktwert bilanziert werden? Die neue Möglichkeit der Bilanzierung von Aktiven zu Marktwerten eröffnet steuerplanerische Möglichkeiten. Es können neu Gewinne aus der Bewertung zu Marktwerten zur Verlustverrechnung herangezogen werden.

#### **Praxisbeispiel:**

Der Verwaltungsrat der Erfolgreich AG will in der Jahresrechnung 2015 nicht fakturierte Dienstleistungen in der Höhe von CHF 10'000 wie bis anhin nicht bilanzieren. Muss aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts eine Änderung in der Bilanzierungspraxis vorgenommen werden? Ja. Der effektive Wert der nicht fakturierten Dienstleistungen ist zu ermitteln. Der Wert muss mit mindestens CHF 1.00 in die Bilanz eingesetzt und die Veränderung zum Vorjahr in der Erfolgsrechnung separat ausgewiesen werden. Wird CHF 0.00 oder kein Wert bilanziert, wäre die Bilanz unvollständig und aufgrund der neuen Aktivierungspflicht nicht gesetzeskonform.

#### **Steuerliche Themen mit dem neuen Rechnungslegungsrecht**

Der Bundesrat betonte, dass die Neuerungen des Rechnungslegungsrechts für die Unternehmen steuerneutral seien. Die «steuerlichen Landesbräuche» wie Warendrittel, Pauschaldekredere sowie Sofort- und Einmalabschreibungen sind weiterhin möglich.

Einige der Neuerungen bieten den Steuerbehörden jedoch Grundlagen für Aufrechnungen. Handelsrechtlich vorgesehen sind unter anderem zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen. Die Steuerbehörden haben jedoch angekündigt, solche über den nutzungs- und altersbedingten Wertverlust hinausge-

hende Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzurechnen. Auch im Bereich der Rückstellungen gibt es krasse Unterschiede zwischen Handelsrecht und Steuerrecht. Gemäss OR müssen nicht mehr begründete Rückstellungen nicht aufgelöst werden. Steuerrechtlich hingegen wird die Auflösung verlangt.

#### **punkto...**

Das neue Rechnungslegungsrecht wurde vor Jahren als Quantensprung der Rechnungslegung angekündigt. Auf dem jahrelangen Weg durch die verschiedenen eidg. Kommissionen, das Parlament und durch den Einfluss der Berufsverbände ist daraus eine Gesetzesänderung mit wohl einigen Neuerungen, aber auch mit vielen Unsicherheiten entstanden. Es ist zu befürchten, dass der administrative und zeitliche Aufwand für eine ordentliche Rechnungslegung zunehmen wird. Die Steuerbehörde wird in Zukunft vermehrt gezwungen sein, eine Schattenbuchhaltung nach steuerrechtlichen Kriterien zu erstellen. Auseinandersetzungen mit den Steuerbehörden sind vorprogrammiert.

# Geldwerte Leistung – das sollten Sie wissen



Thomas Herzog

In Steuerrechtsfragen wird der Begriff Geldwerte Leistung immer häufiger verwendet und insbesondere der Aktionär/Gesellschafter damit konfrontiert. Was aber steckt hinter diesem Begriff? Was löst eine Geldwerte Leistung aus? Wen betrifft diese und was sind mögliche Folgen? Ein kleiner, aber aufschlussreicher Exkurs.

Eine Geldwerte Leistung entsteht zwischen juristischen Personen (Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften, nachfolgend Unternehmen) und deren Inhaber (Aktionäre, Gesellschafter, Genossenschafter) oder Nahestehenden (Familie, Freunde, Unternehmen).

Die von Unternehmen erzielten Jahres-Geschäftsgewinne unterliegen der Gewinnsteuer. Eine Ausschüttung dieser Gewinne an den Inhaber kann nur mittels Dividendenauszahlung erfolgen. Diese gelten beim Aktionär als steuerbare Leistungen bzw. als steuerbares Einkommen.

Übernimmt ein Unternehmen Privatkosten des Inhabers oder überlässt es ihm Einnahmen, wird die Gewinnsteuer beim Unternehmen, die Verrechnungssteuer auf der Dividende und deren Besteuerung beim Inhaber umgangen. Dieses Vergehen wird als Geldwerte Leistung oder Verdeckte Gewinnausschüttung bezeichnet.

Als typische Geldwerte Leistungen gelten:

- Nicht verbuchen von Einnahmen z.B. Umsatzboni, Rückvergütungen, Mieten, Verkaufserlöse von Geschäftsfahrzeugen oder Maschinen
- als Geschäftsaufwand verbuchte private Lebenshaltungskosten des Inhabers
- nicht verbuchte Privatanteile Fahrzeuge
- der Inhaber kann/will sein Darlehen nicht an die Gesellschaft zurückzahlen
- Zinsen auf Darlehen an Aktionär

## Private Zweitfahrzeuge

Wurde dem Mitarbeiter und Inhaber des Unternehmens für die private Benützung der Geschäftsfahrzeuge ein Privatanteil von 9.6% des Kaufpreises belastet, war die private Benützung der Fahrzeuge auch bei mehreren Fahrzeugen abgegolten. Insbesondere die Praxis der Mehrwertsteuer akzeptiert nur noch ein Geschäftsfahrzeug je Mitarbeiter. Als Folge kann der gesamte Kaufpreis des Zweitfahrzeuges sowie die Unterhaltskosten als Geldwerte Leistung aufgerechnet werden.

## Darlehen/Kontokorrent an Aktionär

Gewährt das Unternehmen dem Inhaber ein Darlehen oder tätigt dieser nebst seinem Lohnbezug zusätzliche Geldbezüge aus der Gesellschaft, erhöht sich die Inhaberschuld gegenüber der Gesellschaft.

Dies kann vom Steueramt als Geldwerte Leistung geahndet werden, wenn einem Dritten ein solches Darlehen/Kontokorrent nicht gewährt würde. Indizien dazu sind:

- schlechte Bonität bzw. Vermögenslage des Inhabers
- fehlende Sicherheiten
- kein schriftlicher Vertrag (Rückzahlung, Verzinsung, Dauer, Höhe)
- Zins wird kapitalisiert und nicht bezahlt
- keine Verzinsung



### Restaurant- und Hotelpesen

Ist aus dem Beleg die geschäftsmässige Begründung nicht ersichtlich, können diese Leistungen steuerrechtlich als Geldwerte Leistungen betrachtet und aufgerechnet werden. Aus den Originalbelegen (Quittung, Rechnung) muss hervorgehen, für wen und wofür diese Leistungen erbracht wurden. Bei Barzahlungen muss auf den Kassabelegen zwingend der Name des Kunden handschriftlich vermerkt werden.

### Unterpreisiger Verkauf von Fahrzeugen, Maschinen, Betriebsteilen

Verkauft ein Unternehmen ein Fahrzeug an den Inhaber oder eine ihm nahestehende Person, ist der Verkaufspreis mit einer Bewertung durch eine Drittperson (Garage) zu belegen. Bei unterpreisigem Verkauf gilt die Differenz als Geldwerte Leistung.

«Je mehr Freude wir anderen Menschen machen, desto mehr Freude kehrt ins eigene Herz zurück.»

### Steuerfolgen bei Gewinn- und Einkommenssteuer

Die Geldwerte Leistung wird wie ein ordentlicher Gewinn beim Unternehmen mit der Gewinnsteuer erfasst. Da die Leistung bereits dem Inhaber oder einer ihm nahestehenden Person zugekommen ist, erfolgt beim Inhaber die Besteuerung wie eine ordentliche Dividende und unterliegt der (reduzierten) Einkommenssteuer.

Eine Geldwerte Leistung wird durch die begünstigte Person steuerlich nicht ordentlich deklariert, sondern von der Steuerbehörde erst im Veranlagungsverfahren oder durch eine Revision festgestellt. Bei so genannter Wesentlichkeit eröffnet die Steuerbehörde ein Nach- und Strafsteuerverfahren. Nebst der Nachsteuer ist eine Strafsteuer samt Verzugszins geschuldet.

### Verrechnungssteuer (VST)

Wird eine Geldwerte Leistung im Veranlagungs- oder Revisionsverfahren festgestellt, erfolgt von der Steuerverwaltung nach verschärfter Praxis und, abhängig von der Deliktsumme, eine Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Verrechnungssteuer. Das Unternehmen erhält von der Behörde eine Abrechnung/Aufforderung mit der Verpflichtung, die VST auf die Geldwerte Leistung zu bezahlen und dem Inhaber zu belasten.

Die VST gilt als Selbstdeklarations-Steuer. Bei der aufgerechneten Geldwerten Leistung ist diese Voraussetzung nicht erfüllt und der Inhaber kann die 35% VST nicht zurückfordern. Sofern die VST nicht an ihn überwält und von ihm an die Gesellschaft zurückbezahlt wird, wird die VST nachträglich nicht von Hundert, sondern im Hundert berechnet. Das heisst: Bei einer Geldwerten Leistung von z.B. CHF 10'000 beträgt die 35% VST nicht CHF 3'500, sondern CHF 5'384.60 zzgl. Verzugszins.

### punkto...

Die verschärfte Steuerpraxis macht deutlich: Auch kleinere Verfehlungen sind keine Kavaliersdelikte. Dies zeigt sich auch in der Wortterminologie. In der Vergangenheit wurden kleinere Vergehen als «Steuerumgehung» bezeichnet und geahndet; heute werden diese als «Steuerbetrug» mit weitreichenden Konsequenzen für den Steuerpflichtigen verfolgt. Im Rahmen eines Nach- und Strafsteuerverfahrens können diese 10 Jahre rückwirkend festgestellt, die rechtskräftig veranlagten Steuerperioden geöffnet und neu veranlagt werden.

# Unternehmenssteuerreform III (USR III) – was zeichnet sie aus?



Hugo Herzog

Seit Jahren spürt die Schweiz zunehmenden internationalen Druck auf die privilegierte kantonale Besteuerung von Holdings, gemischten Gesellschaften und Sitzgesellschaften. Würden international ausgerichtete Firmen nach dem Verlust ihrer Steuerrabatte wegziehen, rechnet das Eidgenössische Finanzdepartement mit 3.6 Milliarden Franken Steuerausfällen beim Bund und 2 Milliarden bei den Kantonen.

Damit dies nicht geschieht, hat der Bundesrat im Sommer 2015 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform III verabschiedet und die Vorlage zur Beratung an das Parlament überwiesen. Darin werden kantonale Steuerprivilegien abgeschafft und gleichzeitig eine Reihe von steuerlichen Anreizen geschaffen, welche in Einklang mit den aktuellen internationalen Standards sind.

## Lizenz- und Patentbox

Erträge aus Patenten und Lizenzen sollen mittels Einführung einer Patentbox steuerlich privilegiert werden. Dieses Privileg kann kantonal bis zu 90% der ordentlichen Steuer betragen. Diese Ermässigung soll die Forschung und Entwicklung in KMU und internationalen Konzernen fördern und dadurch die Schweiz als Innovations-Land weiter stärken.

## Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Kantone können zusätzlich Abzüge für Forschung und Entwicklung gewähren, diese dürfen 80% des steuerbaren Gewinnes nicht übersteigen. Es bleibt abzuwarten, wie dies in der Praxis in KMU-Unternehmen umgesetzt werden kann. Im Gegensatz zu klaren Bilanzierungsvorschriften bei Konzernen besteht die Gefahr, dass bei kleineren Unternehmen die Abgrenzung zwischen Forschung/Entwicklung und ordentlichem Aufwand zu Diskussionen mit der Steuerbehörde führen kann.

## Senkung der Gewinnsteuer

Mit der USR III sollen die Kantone die Gewinnsteuer von Unternehmen senken, um auch den nationalen Steuerwettbewerb zu entschärfen. Der Bund wird zudem den Anteil an den Einnahmen der Bundessteuer an die Kantone von 17.0% auf 20.5% erhöhen und diese dadurch steuerlich begünstigen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 1 Milliarde Franken. Hinweis: Das Luzerner Volk muss voraussichtlich im September 2016 über die SP-Initiative «Für faire Unternehmenssteuern» abstimmen. Diese will den Unternehmens-Gewinnsteuersatz je Einheit von derzeit 1.5% um 50% auf 2.25% erhöhen. Bei Annahme dieses Begehrens würde im Kanton Luzern eine gegenüber der nationalen Zielsetzung gegenteilige Entwicklung vollzogen und dadurch den Standort vieler Unternehmen im Kanton Luzern gefährden.

«Grosse Gedanken brauchen nicht nur Flügel, sondern auch ein Fahrgestell zum Landen.»

## Aufdeckung von stillen Reserven (Step up)

Diese Regelung kommt zur Anwendung, wenn Unternehmen ihren steuerlich privilegierten Steuerstatus (Holding, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften) in eine ordentliche Besteuerung ändern müssen. Die vorhandenen stillen Reserven werden innerhalb der nächsten 5 Jahre mit einem Sondersatz besteuert.



### Reduktion Steuerprivileg Dividenden

Vereinheitlichung der Teilbesteuerung von Dividenden erträgen beim Aktionär/Gesellschafter von 70% beim Bund und bei allen Kantonen bei einer Beteiligungsquote von über 10%. Die Steuerreduktion beträgt dann noch 30%. Derzeit bewegt sie sich zwischen 40% - 50%.

### Abschaffung Emissionsabgabe auf Eigenkapital

Als weitere Massnahme zur Erhöhung der Standortattraktivität soll die Emissionsabgabe auf der Begründung und Erhöhung von Eigenkapital ersatzlos abgeschafft werden.

### Nicht in der Botschaft enthalten

Gegenüber der Vernehmlassung hat der Bundesrat die «zinsbereinigte Gewinnsteuer» nicht in die Botschaft aufgenommen. Dies darum, weil die Kantone hohe Steuerausfälle befürchten. Dieser Entscheid wird in Fachgruppen stark kritisiert und die Aufnahme in das Gesetz gefordert. Die «zinsbereinigte Gewinnsteuer» sieht vor, dass nicht nur die Fremdkapitalzinsen, sondern auch ein kalkulatorischer Zins auf das Eigenkapital steuerlich abgezogen werden kann. Mit dieser Massnahme würden Anreize geschaffen, die Fremdverschuldung zu Gunsten einer gesunden Eigenkapitalbasis zu reduzieren. Eine hohe Fremdkapitalisierung (Verschuldung) wird steuerlich nicht mehr länger bevorzugt, davon würden steuerlich die vielen Klein- und Mittelunternehmen in der Schweiz mit einer gesunden Eigenfinanzierung profitieren. Zusätzliche Investitionen mit Eigenmitteln ausländischer Konzerne in der Schweiz würden gefördert und dadurch die Attraktivität der Schweiz für ausländische Konzerne mit einer gesunden Eigenkapitalbasis erhöht.

### Inkrafttreten in Bälde realistisch

Sofern vom Schweizer Volk kein Referendum ergriffen wird, könnten die neuen Bestimmungen bereits auf Anfang 2017 in Kraft gesetzt werden. Für die Kantone ist eine Frist von zwei Jahren für die Gesetzesanpassung vorgesehen.

### Heutige KMU-Holdinggesellschaften

Die heutigen KMU-Holdinggesellschaften sind vom Wegfall des kantonalen Holdingprivilegs kaum steuerlich benachteiligt. Bei reinen Beteiligungsgesellschaften resultiert der Gewinn weitgehend aus Beteiligungserträgen von Tochtergesellschaften. Der Beteiligungsabzug entspricht demzufolge 100% der Erträge, was einer Steuerreduktion von 100% entspricht. Dies löst weder beim Bund noch beim Kanton eine Besteuerung aus, ausgenommen einer allfälligen Minimalsteuer.

### punkto...

**Mit der geplanten Revision will der Gesetzgeber das heutige Steuersystem reformieren. Kantonale Gesetze werden ersetzt durch neue, einheitliche und international akzeptierte Standards. Wir empfehlen, insbesondere die privilegierte Dividendenbesteuerung nach heutigem Gesetz zu nutzen und vor Inkrafttreten des neues Gesetzes die Ausschüttung einer Substanzdividende zum tieferen Steuersatz zu beschliessen.**

# Für Sie gesichtet

## Neue Wegleitung

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat im August 2015 auf ihrer Homepage [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) die neue «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung (Formular 11)» publiziert. Sie ist ab dem 1. Januar 2016 anwendbar.

## Steuerliche Behandlung von Negativ-Zinsen

Die Steuerverwaltung musste sich erstmals mit der steuerlichen Behandlung von Negativ-Zinsen auseinandersetzen und hat eine kundenfreundliche Lösung gefunden.

Die Negativzinsen sind steuerlich abzugsfähig, trotzdem es sich um keine Schuldzinsen handelt. Das Kapital wird als Vermögen und die Negativzinsen als Gewinnungskosten im Wertschriftenverzeichnis dargestellt.

## Deklaration hohe Verrechnungssteuer-Ansprüche

Die Verrechnungssteuer auf ausserordentlich hohen Dividendenerträgen (mind. CHF 200'000) kann z.B. im Kanton Luzern mit einem «ausserordentlichen Wertschriftenverzeichnis» unabhängig der ordentlichen Steuererklärung deklariert und geltend gemacht werden. Der Antrag auf Gutschrift der Verrechnungssteuer erfolgt in der Steuerperiode des Fälligkeitsjahres der Dividende. Dadurch sollen Liquiditätsengpässe beim Steuerpflichtigen verhindert werden.

## Steuerbefreiung von jur. Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne juristischer Personen mit ideellen Zwecken werden bei der direkten Bundessteuer bis zu einer Freigrenze von CHF 20'000 nicht mehr besteuert. Darunter fallen auch AG und GmbH mit ideellen Zwecken. Die Kantone müssen ebenfalls eine Steuerbefreiung einführen, können die Höhe der Freigrenze aber selber bestimmen.

Diese Änderung tritt ab 2016 (StHG mit 2 Jahren Anpassungsfrist bzw. 2018 (DBG) in Kraft.

## Arbeitszeiterfassung – was bleibt gleich, was ändert sich?

Das Arbeitsgesetz verpflichtet die Arbeitgeber, den Nachweis von Dauer und Lage der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit der Mitarbeitenden zu erbringen. Der Bundesrat hat im November 2015 die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ergänzt. Mit der Revision – in Kraft ab 1. Januar 2016 – werden drei unterschiedliche Regelungen der Arbeitszeitdokumentation eingeführt, wobei zwei Regelungen neu sind.

**wie bisher: Die systematische, detaillierte Arbeitszeiterfassung bleibt die Standardregel.**

**neu: Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung**

Der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung ist möglich ab einem Bruttojahreseinkommen von mehr als CHF 120'000. Der Arbeitnehmer muss mindestens 50% seiner Arbeitszeit selber einteilen können. Für diese neue Regelung ist ein Gesamtarbeitsvertrag Voraussetzung.

**neu: Vereinfachte Arbeitszeiterfassung**

Bei der vereinfachten Arbeitszeiterfassung ist nur die Erfassung des Totals der täglichen Arbeitszeit notwendig. Die vereinfachte Arbeitszeiterfassung ist möglich für Mitarbeitende, die mindestens 25% der Arbeitszeit selber einteilen können. Eine individuelle oder kollektive Vereinbarung mit den Mitarbeitenden ist Voraussetzung.

## Impressum

Informationen für Kunden und Geschäftspartner

### Herzog AG Wirtschaftsberatung und Treuhand

Rosenstrasse 2  
CH-6010 Kriens  
Tel. +41 41 340 83 83  
[info@herzog-kriens.ch](mailto:info@herzog-kriens.ch)  
[www.herzog-kriens.ch](http://www.herzog-kriens.ch)

### Revia AG Die Revisionsexperten

Rosenstrasse 2  
CH-6010 Kriens  
Tel. +41 41 340 40 11  
[info@revia.ch](mailto:info@revia.ch)  
[www.revia.ch](http://www.revia.ch)

Gestaltung: Christensen Design, Bern  
Druck: Staffel Medien AG, Zürich  
Auflage: 550 Exemplare